

Prüfungsaufgabe Ehe- und Familienrecht

1. Im Januar 2005 heiratet Claudia ihren Verlobten Dieter. Im März 2005 bringt Claudia das Kind Emil auf die Welt, das bei einer vorehelichen Affäre mit Frank gezeugt wurde. Wer gilt rechtlich als Emils Vater?
(4 Punkte)
2. Wirkt es sich bei der vorstehenden Frage aus, wenn Dieter als biologischer Vater ausscheidet, weil er im Zeugungszeitraum mehrere Monate im Ausland war?
(2 Punkte)
3. Claudia, Dieter und Emil wohnen glücklich und zufrieden unter einem Dach. Frank möchte aber unbedingt als Vater des Emil gelten. 2006 unternimmt er einen ersten Vorstoß. Er geht zu einem Rechtsanwalt und fragt, ob er es irgendwie gerichtlich erzwingen kann, als Vater von Emil zu gelten. Was wird der Anwalt antworten?
(4 Punkte)
4. Im Januar 2008 kommt es zum Bruch bei Claudia und Dieter. Dieter zieht aus und sucht eine eigene Wohnung. Emil bleibt der Mutter. Frank geht wieder zum Anwalt und fragt, ob jetzt vielleicht etwas zu machen wäre. Was wird ihm der Anwalt nun antworten?
(4 Punkte)
5. Claudia hat ihre Liebe zu Frank wieder entdeckt . Sie möchte sich sofort nach dem Auszug des Dieter von diesem scheiden lassen und Frank heiraten. Geht das?
(3 Punkte)
6. Claudia will, dass Dieter das Kind Emil nicht mehr zu sehen bekommt. Schließlich sei Dieter gar nicht der richtige Vater und die Ehe hinüber. Dieter will das Kind jedoch weiterhin regelmäßig besuchen. Wie ist die Rechtslage?
(4 Punkte)
7. Ein gutes Jahr später, im März 2009 kommt es dann zur Scheidung. Wann genau gilt eine Ehe als geschieden und was können die Ehegatten am Ende des Scheidungsver-

fahrens tun, wenn sie die Angelegenheit beschleunigen wollen?

(4 Punkte)

8. Wer hat jetzt das Sorgerecht für Emil?

(3 Punkte)

9. Emil geht inzwischen Vormittags in den Kindergarten. Während dieser Zeit arbeitet Claudia auf 400-Euro-Basis als Verkäuferin. Dieter, der als Angestellter in gehobener Position gut verdient, ist der Meinung, Claudia könne sich in Anbetracht ihrer guten Berufsausbildung und der guten Kindesbetreuungseinrichtungen vor Ort auch um eine umfangreichere und besser bezahlte Stelle bemühen, damit er nicht so viel Unterhalt an sie zahlen muss. Wie ist die Rechtslage?

(8 Punkte)

10. Im Juni 2009 zieht Frank bei Claudia und Emil ein. Seine eigene Wohnung gibt Frank auf. Wie wirkt sich dieser Umstand aus auf

- a) das Sorgerecht für Emil,
- b) das Recht des Dieter, Emil zu besuchen, und
- c) auf die Unterhaltsansprüche der Claudia gegen Dieter?

(Frage 10 insgesamt 6 Punkte)

11. Frank möchte weiterhin unbedingt als Vater des Emil gelten, der inzwischen auch „Papa“ zu ihm sagt. Frank hat gehört, dass es verbreitet sei, das Kind des Ehegatten zu adoptieren.

- a) Steht es einer Stiefkindadoption entgegen, dass Frank biologisch ohnehin Vater des anzunehmenden Kindes Emil ist?
- b) Dieter ist strikt gegen die Adoption. Frank meint, es müsse doch möglich sein, auch ohne Dieters Segen zu adoptieren. Schließlich würde Emil ihn, Frank, inzwischen als seinen Vater ansehen, was er ja auch sei. Wie ist die Rechtslage?

(Frage 11 insgesamt 8 Punkte)

Lösungs- und Korrekturhinweise zur Prüfungsaufgabe Ehe- und Familienrecht

Allgemeine Hinweise:

Punkte werden in erster Linie durch eine richtige Begründung erzielt. Für eine im Ergebnis richtige Antwort, die gar nicht oder fehlerhaft begründet ist, gibt es allenfalls einen kleinen Teil der erzielbaren Rohpunkte. Umgekehrt kann eine schlüssige Argumentation, die Grundverständnis für die Aufgabenstellung erkennen lässt, einen großen Teil der Rohpunkte einbringen, selbst wenn eine im Ergebnis falsche Schlussfolgerung gezogen wird. Eine umfassende Begründung setzt im Regelfall das Benennen der einschlägigen Rechtsvorschrift voraus.

Hinweise zu den einzelnen Aufgaben:

1. Gemäß § 1592 Nr. 1 BGB gilt D als Vater. Maßgeblich ist der Zeitpunkt der Geburt. Der Zeugungszeitpunkt irrelevant.
2. Spielt keine Rolle. § 1592 Nr. 1 BGB wird formal angewendet ohne Prüfung der Schlüssigkeit.
3. Eine Vaterschaftsanerkennung scheidet aus, da E nicht vaterlos ist (§ 1594 Abs. 2 BGB). Eine Vaterschaftsanfechtung nach § 1600 Abs. 1 Nr. 2 BGB scheitert am Bestehen einer sozial-familiären Beziehung zwischen E und D, § 1600 Abs. 2 BGB.
4. Das Hindernis des § 1600 Abs. 2 BGB besteht jetzt zwar nicht mehr. Jedoch ist die Frist des § 1600b Abs. 1 Satz 1 BGB abgelaufen. Die Frist ist in der Zeit, in der die Vaterschaftsanfechtung wegen Vorliegens einer sozial-familiären Beziehung ausgeschlossen war, nicht gehemmt, § 1600b Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 BGB.
5. Es ist zunächst das Trennungsjahr abzuwarten. Für eine unzumutbare Härte im Sinne von § 1565 Abs. 2 BGB ist nichts dargetan. Erst nach erfolgter Scheidung kommt eine neue Eheschließung in Betracht, § 1306 BGB.
6. Nach § 1684 Abs. 1 BGB ist D zum Umgang mit E berechtigt. Rechtlich ist D der Vater des E. Die biologische Vaterschaft ist für § 1684 Abs. 1 BGB ebenso irrelevant wie die Zerrüttung der Ehe.
7. Die Ehe ist mit der Rechtskraft des Scheidungsurteils beendet (§ 1564 Satz 2 BGB). Am Ende des Verfahrens kann der Eintritt der Rechtskraft durch beiderseitigen Rechtsmittelverzicht beschleunigt werden. Es ist dann nicht die Berufungsfrist abzuwarten. Das Urteil wird sofort rechtskräftig.
8. Mit einander verheirateten Eltern steht die Sorge über das Kind gemeinsam zu, §§ 1626 Abs. 1, 1626a BGB. Die Scheidung ändert hieran nichts, es sei denn, im Rahmen des Scheidungsverfahrens ergeht eine Entscheidung zur elterlichen Sorge. Hierfür ist nichts dargetan.
9. Nach § 1570 Abs. 1 Satz 1 BGB besteht zunächst Anspruch auf drei Jahre Basisunterhalt ohne jede Erwerbsobliegenheit für den Kindesbetreuenden Ehegatten.

Danach besteht Anspruch auf Betreuungsunterhalt nur, wenn dies der Billigkeit entspricht (§ 1570 Abs. 1 Satz 2 BGB). Die Billigkeit kann sich aus kindesbezogenen (§ 1570 Abs. 1 Satz 3 BGB) oder elternbezogenen Gesichtspunkten (§ 1570 Abs. 2 BGB) ergeben. Die Ausfüllung dieser Billigkeit ist weitgehend von den Umständen des Einzelfalls abhän-

gig.

Nach altem, bis zum 31.12.2007 geltenden Unterhaltsrecht galt für den Betreuungsunterhalt ein Altersphasenmodell, wonach bis zum Eintritt des jüngsten Kindes in die dritte Schulklasse gar keine Erwerbsobliegenheit bestand, dann eine Obliegenheit zur Aufnahme einer Halbtagsstätigkeit und erst ab Vollendung des 15. Lebensjahres eine Obliegenheit zu vollschichtiger Erwerbstätigkeit. Nach Inkrafttreten der Unterhaltsrechtsreform zum 01.01.2008 haben einige Oberlandesgerichte versucht, das Altersphasenmodell durch die Hintertür des Billigkeitsunterhalts weiter zu praktizieren.

Dem hat der Bundesgerichtshof jedoch inzwischen eine klare Absage erteilt. Nach dem Willen des Gesetzgebers soll der Grundsatz der Eigenverantwortung (§ 1569 BGB) gestärkt werden. Ab Vollendung des dritten Lebensjahres ist das Alter des Kindes allein kein ausreichendes Argument für die Weitergewährung von Betreuungsunterhalt aus Billigkeitsgründen. Wenn im konkreten Fall geeignete und zumutbare Möglichkeiten der Fremdbetreuung bestehen und auch sonst keine besonderen Umstände (wie z. B. Behinderung des Kindes) vorliegen, sind diese Fremdbetreuungsmöglichkeiten in Anspruch zu nehmen. Vom Kindesbetreuenden Ehegatten kann dann zumindest eine Halbtagsstätigkeit, wenn nicht gar weiter gehende Erwerbstätigkeit verlangt werden.

10. Das Zusammenleben von C und F hat auf das gemeinsame Sorgerecht (§ 1626 Abs. 1 BGB) keinen Einfluss. Dieses steht Ehegatten solange gemeinsam zu, bis es gerichtlich anders entschieden wird, vgl. Frage 8.

Auch auf das Umgangsrecht (§ 1684 Abs. 1 BGB) hat das Zusammenleben von C und F keinen Einfluss.

Das Bestehen einer verfestigten Lebensgemeinschaft führt jedoch dazu, dass Unterhaltsansprüche der C gegen D gemäß § 1579 Nr. 2 BGB versagt, herabgesetzt oder zeitlich begrenzt werden können. Vom Vorliegen einer verfestigten Lebensgemeinschaft in diesem Sinne kann ausgegangen werden, da F seine eigene Wohnung aufgeben hat.

11. Wenn C und F heiraten würden, käme eine Stiefkindadoption in Betracht. Gemäß § 1741 Abs. 2 Satz 2 BGB kann ein Ehepaar ein Kind grundsätzlich nur gemeinsam annehmen. Das gilt aber nicht für das Stiefkind. Dieses kann von einem Ehegatten allein angenommen werden (§ 1741 Abs. 2 Satz 3 BGB). Verwandtschaft ist kein Adoptionshindernis (vgl. § 1756 BGB). Die Adoption des biologisch eigenen Kindes ist grundsätzlich möglich. Das Vorliegen eines sozialen Eltern-Kind-Verhältnisses (§ 1741 Abs. 1 Satz 1 BGB) ist laut Sachverhalt ebenfalls gegeben.

Nach § 1747 Abs. 1 Satz 1 BGB ist jedoch die Einwilligung beider Elternteile erforderlich, also auch die des D. Die Einwilligung wäre entbehrlich, wenn D hierzu dauernd außerstande oder sein Aufenthalt dauernd unbekannt wäre (§ 1747 Abs. 4 BGB). Dies ist nicht der Fall. Die Einwilligung könnte ferner gemäß § 1748 BGB vom Vormundschafts- bzw. Familiengericht ersetzt werden, wenn D seine Pflichten gegenüber E anhaltend gröblich verletzt hätte oder ihm das Kind gleichgültig wäre. Auch dies ist nicht der Fall.

Es wird F daher auch im Wege der Stiefkindadoption nicht gelingen, rechtlich als Vater des E zu gelten.

Prüfungsaufgabe Ehe- und Familienrecht im Wintersemester 2010

Hinweis: Zum 01.09.2009 sind umfangreiche Gesetzesänderungen im Familienrecht in Kraft getreten. Auf die folgenden Fragen haben diese Änderungen im Ergebnis keinen Einfluss. Lediglich die Fundstelle der einschlägigen Rechtsvorschrift hat sich in wenigen Einzelfällen geändert. Wo dies der Fall ist, wird eine Benennung der einschlägigen Rechtsvorschrift nicht erwartet. Im Übrigen wird in diesen Fällen sowohl das heutige als auch das vormalige Paragrafenzitat als richtig gewertet.

1. Achim (A) und Brigitte (B) sind verheiratet. B beantragt beim zuständigen Familiengericht die Scheidung der Ehe. Wird der Antrag Erfolg haben, wenn
 - a) A dem Scheidungsantrag zustimmt und die Eheleute seit sechs Monaten getrennt leben?
 - b) A dem Scheidungsantrag zustimmt und die Eheleute seit anderthalb Jahren getrennt leben?
 - c) A dem Scheidungsantrag nicht zustimmt und die Eheleute seit vier Jahren getrennt leben?
 - d) A dem Scheidungsantrag nicht zustimmt, die Eheleute seit vier Jahren getrennt leben und ein gemeinsames Kind aus der Ehe hervorgegangen ist, das nun bei A lebt?
 - e) A dem Scheidungsantrag nicht zustimmt, die Eheleute seit anderthalb Jahren getrennt leben und B vorträgt, dass sie inzwischen mit Christoph (C) zusammen lebt und von diesem ein Kind erwartet?

(Aufgabe 1 insgesamt 15 Punkte)

2. Spielt es für die Frage, ob die Ehe geschieden werden kann, eine Rolle, ob einem der Ehegatten ein Verschulden im Sinne eines ehewidrigen Verhaltens zur Last fällt?

(3 Punkte)

3. Wo sonst wirkt sich Verschulden im Sinne eines ehewidrigen Verhaltens im Rahmen von Scheidungsverfahren häufig aus?

(4 Punkte)

4. Müssen im Scheidungsverfahren beide Ehegatten einen eigenen Rechtsanwalt haben oder ist es möglich (und gegebenenfalls wie), sich mit nur einem Rechtsanwalt schei-

den zu lassen?

(4 Punkte)

5. Doris (D) und Erhard (E) leben in nichtehelicher Lebensgemeinschaft. D bringt das Kind Fridolin (F) zur Welt. E ist der leibliche Vater. E möchte nun auch rechtlich als Vater gelten und das Sorgerecht gemeinsam mit der Mutter ausüben.
- D ist mit allem einverstanden. Was müssen D und E veranlassen?
 - D ist mit nichts davon einverstanden. Was kann E unternehmen, um als Vater zu gelten?
 - D ist mit nichts davon einverstanden. Was kann E unternehmen, um das gemeinsame Sorgerecht zu erzwingen?

(Frage 5 insgesamt 9 Punkte)

6. Günther (G) und Hannah (H) haben im Jahre 1995 geheiratet. Sie haben keinen Ehevertrag geschlossen und lebten somit im gesetzlichen Güterstand. Damals waren beide weitgehend vermögenslos. Das Anfangsvermögen beider Ehegatten kann daher mit null angesetzt werden. 2009 wurde die Ehe geschieden. Inzwischen gibt es eine mittlerweile schuldenfreie Immobilie, als deren Alleineigentümer G im Grundbuch eingetragen ist. Die Immobilie ist EUR 200.000,00 wert. Dies entspricht Gs Endvermögen, da weiteres Vermögen nicht vorhanden ist. Bei H gibt es ebenfalls kein nennenswertes sonstiges Vermögen. Ihr Endvermögen beträgt somit null.
- Die Immobilie wurde mit den Arbeitseinkünften beider Ehegatten zu gleichen Teilen abbezahlt. Kann H bei der Scheidung eine Ausgleichszahlung von G verlangen? Wenn ja, in welcher Höhe?
 - Was ändert es, wenn die Immobilie allein mit Gs Arbeitseinkünften abbezahlt worden wäre?
 - Was ändert es, wenn die Immobilie allein mit Geld abbezahlt worden wäre, das G von seinen Eltern geschenkt bekommen hat?
 - Kann H statt eines etwaigen Ausgleichs in Geld verlangen, dass ihr ein hälftiger Miteigentumsanteil an der Immobilie übertragen wird?
 - Hätte H die Übertragung eines hälftigen Miteigentumsanteils während intakter Ehe verlangen können?

(Frage 6 insgesamt 15 Punkte)

Lösungs- und Korrekturhinweise zur Prüfungsaufgabe Ehe- und Familienrecht

Allgemeine Hinweise:

Punkte werden in erster Linie durch eine richtige Begründung erzielt. Für eine im Ergebnis richtige Antwort, die gar nicht oder fehlerhaft begründet ist, gibt es allenfalls einen kleinen Teil der erzielbaren Rohpunkte. Umgekehrt kann eine schlüssige Argumentation, die Grundverständnis für die Aufgabenstellung erkennen lässt, einen großen Teil der Rohpunkte einbringen, selbst wenn eine im Ergebnis falsche Schlussfolgerung gezogen wird. Eine umfassende Begründung setzt im Regelfall das Benennen der einschlägigen Rechtsvorschrift voraus.

Hinweise zu den einzelnen Aufgaben:

1. In der Frage 1 geht es um die materiellen Scheidungsvoraussetzungen (§ 1564 ff BGB). Ausgangspunkt ist der, dass der einzige gesetzliche Scheidungsgrund gemäß § 1565 Abs. 1 S. 1 BGB das Scheitern der Ehe ist (Zerrüttungsprinzip).
 - a) Gemäß § 1565 Abs. 2 BGB kommt eine Scheidung vor Ablauf des Trennungsjahres nur bei Vorliegen einer unzumutbaren Härte in Betracht. Hierfür ist nichts dargetan.
 - b) Bei beiderseitigem Scheidungswunsch und mehr als einjährigem Getrenntleben wird gemäß § 1566 Abs. 1 BGB unwiderleglich vermutet, dass die Ehe gescheitert ist. Die Scheidungsvoraussetzungen liegen vor.
 - c) Bei nur einseitigem Scheidungswunsch, dafür jedoch mehr als dreijährigem Getrenntleben wird gemäß § 1566 Abs. 2 BGB ebenfalls das Scheitern der Ehe unwiderleglich vermutet. Die Ehe kann geschieden werden.
 - d) Im Ergebnis ist die Situation dieselbe wie in Buchstabe c). Die Ehe gilt unwiderleglich als gescheitert und kann somit geschieden werden. Allenfalls unter den Voraussetzungen des § 1568 BGB (Härteklausele) kann der Scheidungsantrag trotz gescheiterter Ehe zurückgewiesen werden. Hierfür müssen jedoch außergewöhnliche Umstände vorliegen, beispielsweise Suizidgefahr des Kindes. Das bloße Vorhandensein eines gemeinsamen Kindes rechtfertigt nicht die Anwendung der Härteklausele. Die Ehe kann geschieden werden.
 - e) Die Vermutung des § 1566 Abs. 1 BGB greift nicht ein, da nur einer der Ehegatten scheidungswillig ist. § 1566 Abs. 2 BGB greift nicht ein, da noch kein dreijähriges Getrenntleben vorliegt. Dennoch ist die Ehe gescheitert. Die Fiktionen des § 1566 BGB liefern nur Beweiserleichterungen. Auch ohne eine solche Beweiserleichterung kann das Scheitern der Ehe jedoch anhand der konkreten Umstände dargelegt und bewiesen werden. Das gefestigte Zusammenleben mit einem neuen Partner und die Erwartung eines Kindes mit diesem sprechen für das endgültige Scheitern der Ehe. Da auch das Trennungsjahr (§ 1565 Abs. 2 BGB) abgelaufen ist, kann die Ehe auch außerhalb des Anwendungsbereichs der Vermutungen des § 1566 BGB geschieden werden.
2. In den 1970er Jahren wurde das frühere Verschuldensprinzip vom Zerrüttungsprinzip abgelöst. Einziger Scheidungsgrund ist seither das Scheitern der Ehe. Auf ein Verschulden im Sinne eines ehewidrigen Verhaltens kommt es seither nicht mehr an.
3. Einseitiges Verschulden eines Ehegatten am Scheitern der Ehe kann dort noch eine Rolle spielen, wo ein Leistungsverweigerungsrecht wegen grober Unbilligkeit existiert. Dies

betrifft vor allem die Beschränkung oder den Wegfall des nachehelichen Unterhalts gemäß § 1579 Nr. 7 BGB. Ähnlich gelagert, jedoch praktisch weniger bedeutsam, sind vergleichbare Regelungen beim Zugewinnausgleich (§ 1381 BGB) und beim Versorgungsausgleich (§ 27 VersAusglG, bis 31.08.2009 und damit zum Zeitpunkt der Vorlesung noch aktuell: § 1587 c BGB).

4. Grundsätzlich besteht Anwaltszwang für beide Ehegatten (§ 114 Abs. 1 FamFG bis 31.08.2009: § 78 Abs. 2 ZPO). Dies gilt jedoch nicht, wenn nur ein Ehegatte die Scheidung beantragt und der andere Ehegatten diesem Antrag zustimmt. Die bloße Zustimmung zum Scheidungsantrag des anderen ist auch ohne anwaltliche Vertretung möglich (§ 114 Abs. 4 Nr. 3 FamFG, bis 31.08.2009: § 630 Abs. 2 S. 2 ZPO). Im Ergebnis ist daher die Scheidung mit nur einem Rechtsanwalt möglich.
5.
 - a) D muss eine Vaterschaftsanerkennung gemäß § 1594 BGB mit Zustimmung der Mutter E gemäß § 1595 BGB erklären. Die Erklärungen bedürfen gemäß § 1597 Abs. 1 BGB der Beurkundung durch das Jugendamt oder einen Notar. Zugleich können D und E eine Sorgeerklärung gemäß § 1626 a Abs. 1 Nr. 1 BGB abgeben. Sodann üben sie die elterliche Sorge gemeinsam aus. Die Erklärungen bedürfen gemäß § 1626 d Abs. 1 BGB ebenfalls der öffentlichen Beurkundung durch einen Notar oder durch ein Jugendamt.
 - b) E kann die Vaterschaft gemäß § 1600 d BGB gerichtlich feststellen lassen, wenn keine gesetzliche Vaterschaftsvermutung eingreift. Dies kommt insbesondere dann zum Tragen, wenn – wie hier – das Kind nichtehelich zur Welt kommt und die Mutter nicht bereit ist, die Zustimmungserklärung gemäß § 1595 BGB abzugeben.
 - c) Das gemeinsame Sorgerecht kann E grundsätzlich nicht erzwingen. Die Übertragung des Sorgerechts auf den Vater allein bedarf gemäß § 1672 Abs. 1 BGB der Zustimmung der Mutter. Ohne oder gegen den Willen der Mutter kämen allenfalls staatliche Schutzmaßnahmen nach § 1666 ff BGB in Betracht, was jedoch ein erhebliches Versagen der Mutter und eine Gefährdung des Kindeswohls zur Voraussetzung hätte. Hierfür ist nichts dargetan. E kann somit am alleinigen Sorgerecht der Mutter gegen deren Willen nichts ändern.
6.
 - a) Zugewinn ist gemäß § 1373 BGB die positive Differenz zwischen Endvermögen und Anfangsvermögen. G hat somit einen Zugewinn von EUR 200.000,00 erzielt, H einen Zugewinn von EUR 0,00. G hat somit EUR 200.000,00 Zugewinn mehr erwirtschaftet als H. Die Hälfte dieser Differenz kann H gemäß § 1378 Abs. 1 BGB als Zugewinnausgleichsforderung verlangen. Dies entspricht EUR 100.000,00.
 - b) Beim Zugewinnausgleich wird grundsätzlich nur das Anfangs- und das Endvermögen erfasst und saldiert. Unerheblich ist dabei, ob das Vermögen aus Arbeitseinkünften des einen oder des anderen Ehegatten stammt. Im Ergebnis ändert sich in der Fallvariante b) somit nichts zur Fallvariante a).
 - c) Eine Ausnahme von dem eben Gesagten gilt für Vermögen, das ein Ehegatte durch Schenkung erwirbt. Solches Vermögen wird gemäß § 1374 Abs. 2 BGB dem Anfangsvermögen hinzugerechnet. In der Fallvariante c) beträgt das Anfangsvermögen des G somit (fiktiv, aufgrund § 1374 Abs. 2 BGB) EUR 200.000,00. Sein Endvermögen ebenfalls EUR 200.000,00. G hat somit einen Zugewinn von EUR 0,00 erwirtschaftet. Dasselbe gilt für H. Keiner der Ehegatten kann somit Zugewinnausgleich vom anderen Ehegatten verlangen. Sinn der Regelung des § 1374 Abs. 2 BGB ist der, dass Erbschaften und Schenkungen ausschließlich den Erben oder Beschenkten begünstigen sollen und sich deshalb beim Zugewinnausgleich neutral verhalten.

- d) Die Zugewinnausgleichsforderung wird gemäß § 1378 Abs. 1 BGB stets in Geld geschuldet. H hat somit keinen Anspruch, stattdessen einen Miteigentumsanteil an der Immobilie übertragen zu bekommen.
- e) Erst recht gilt dies während intakter und bestehender Ehe. Im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft bleiben die Vermögensmassen der Ehegatten selbständig und getrennt. Ein Anspruch auf wie auch immer geartete Teilhabe am Vermögensaufbau des anderen Ehegatten besteht erst bei der Scheidung und auch dann nur, wie bei Buchstabe d) gesehen, in Form einer Geldzahlung.

Prüfungsaufgabe Ehe- und Familienrecht im Sommersemester 2010

1. August (A) und Birgit (B) sind beide unverheiratet und leben seit längerer Zeit in nicht-ehelicher Lebensgemeinschaft. Sie haben ein gemeinsames Kind Conrad (C) bekommen.
 - a) A und B wollen, dass A rechtlich als Vater des Kindes C gilt. Was müssen A und B hierzu unternehmen?
 - b) A und B wollen, dass sie das Sorgerecht für das Kind C gemeinsam ausüben. Was müssen sie hierzu unternehmen?
 - c) Kurz nach dem ersten Geburtstag von C trennen sich A und B. C bleibt bei der Mutter, die ihre Berufstätigkeit kurz vor der Geburt des C unterbrochen und seither nicht wieder aufgenommen hat. A verdient als Angestellter monatlich EUR 3.000,00 (bereinigtes Nettoeinkommen, alle unterhaltsrechtlich relevanten Abzugsposten sind bereits berücksichtigt). Hat B wegen der Betreuung des C Unterhaltsansprüche gegen A? Auf die Höhe etwaiger Unterhaltsansprüche der B ist dabei nicht einzugehen.
 - d) Wie viel Kindesunterhalt muss A für C bezahlen? Beachten Sie dabei die Düsseldorfer Tabelle, die am Ende der Fragestellung abgedruckt ist.
 - e) Was würde sich bei Frage d) ändern, wenn A noch ein weiteres Kind aus einer früheren Beziehung hätte? Gehen Sie dabei davon aus, dass A für dieses Kind Unterhalt bezahlt, die Mutter dieses Kindes aber bereits wieder vollberufstätig ist und keinen Unterhalt bezieht.

(4 Punkte je Teilfrage, insgesamt 20 Punkte)

2. Wie wären die Fragen 1 a) bis e) zu beantworten, wenn A und B bei der Geburt des gemeinsamen Kindes C verheiratet wären? Gehen Sie auf alle gestellten Fragen erneut ein, nur mit der Abwandlung, dass A und B verheiratet sind.

(3 Punkte je Teilfrage, insgesamt 15 Punkte)

3. Gehen Sie weiter vom Sachverhalt der Frage 2 aus, das heißt, A und B sind verheiratet. Anderthalb Jahre nach der Trennung will B die Scheidung, weil sie inzwischen einen neuen Partner hat, mit dem sie auch zusammen wohnt und von dem sie ein Kind erwartet. A ist mit der Scheidung nicht einverstanden.

- a) Kann die Ehe von A und B geschieden werden?

b) Wie verhält es sich nach erfolgter Ehescheidung mit den Unterhaltsansprüchen der B?

c) Wie verhält es sich nach erfolgter Ehescheidung mit den Unterhaltsansprüchen des C?

(4 Punkte je Teilfrage, insgesamt 12 Punkte)

4. Gehen Sie weiter vom Sachverhalt der Frage 3 aus. Nach erfolgter Ehescheidung heiratet B ihren neuen Partner. Wer hat nun das Sorgerecht für C?

(3 Punkte)

Anhang:

Düsseldorfer Tabelle (Stand: 01.01.2010)

	Nettoeinkommen des Barunterhaltspflichtigen (Anm. 3, 4)	Altersstufen in Jahren (§ 1612 a Abs. 1 BGB)				Prozentsatz	Bedarfskontrollbetrag (Anm. 6)
		0 – 5	6 – 11	12 – 17	ab 18		
<u>Alle Beträge in Euro</u>							
1.	bis 1.500	317	364	426	488	100	770/900
2.	1.501 - 1.900	333	383	448	513	105	1.000
3.	1.901 - 2.300	349	401	469	537	110	1.100
4.	2.301 - 2.700	365	419	490	562	115	1.200
5.	2.701 - 3.100	381	437	512	586	120	1.300
6.	3.101 - 3.500	406	466	546	625	128	1.400
7.	3.501 - 3.900	432	496	580	664	136	1.500
8.	3.901 - 4.300	457	525	614	703	144	1.600
9.	4.301 - 4.700	482	554	648	742	152	1.700
10.	4.701 - 5.100	508	583	682	781	160	1.800
ab 5.101		nach den Umständen des Falles					

Lösungs- und Korrekturhinweise zur Prüfungsaufgabe Ehe- und Familienrecht

Allgemeine Hinweise:

Punkte werden in erster Linie durch eine richtige Begründung erzielt. Für eine im Ergebnis richtige Antwort, die gar nicht oder fehlerhaft begründet ist, gibt es allenfalls einen kleinen Teil der erzielbaren Rohpunkte. Umgekehrt kann eine schlüssige Argumentation, die Grundverständnis für die Aufgabenstellung erkennen lässt, einen großen Teil der Rohpunkte einbringen, selbst wenn eine im Ergebnis falsche Schlussfolgerung gezogen wird. Eine umfassende Begründung setzt im Regelfall das Benennen der einschlägigen Rechtsvorschrift voraus.

Hinweise zu den einzelnen Aufgaben:

Frage 1.a)

August (A) muss gemäß § 1594 Abs. 1 BGB die Vaterschaft für das Kind Conrad (C) anerkennen. Dies bedarf gemäß § 1595 Abs. 1 BGB der Zustimmung der Mutter Birgit (B). Anerkennung und Zustimmung müssen gemäß § 1597 Abs. 1 BGB öffentlich beurkundet werden. Ausführungen zur Adoption sind bei Frage 1 a) eher fernliegend.

Frage 1.b)

A und B müssen eine gemeinsame Sorgeerklärung gemäß § 1626a Abs. 1 Nr. 1 BGB abgeben. Auch diese Erklärungen bedürfen gemäß § 1626d Abs. 1 BGB der öffentlichen Beurkundung.

Frage 1.c)

D hat Anspruch auf Unterhalt gegen A gemäß § 1615i BGB. In Anbetracht des Alters des Kindes (etwas über 1 Jahr) besteht der Unterhaltsanspruch gemäß § 1615i Abs. 2 Satz 3 BGB ohne weitere Voraussetzungen (Basisunterhalt). Auf die Frage, ob die Unterhaltsgewährung der Billigkeit entspricht, kommt es erst für den Zeitraum ab Vollendung des 3. Lebensjahres des Kindes an. B ist bedürftig im unterhaltsrechtlichen Sinne, da sie keine eigenen Einkünfte hat. A ist in Anbetracht des Nettoeinkommens leistungsfähig. Insbesondere stellt der Selbstbehalt kein Hindernis dar.

Frage 1.d)

C hat als Kind des A Anspruch auf Verwandtenunterhalt gemäß § 1601 BGB. A verdient EUR 3.000,00 bereinigtes Nettoeinkommen. Der (nachrangige) Unterhalt zugunsten B ist nicht vorweg abzuziehen. A fällt somit in die Einkommensstufe 5 der Düsseldorfer Tabelle. Das Kind C fällt in die erste Altersstufe (0-5 Jahre). Hieraus ergibt sich ein monatlicher Unterhalt von EUR 381,00. Hiervon abzuziehen ist jedoch noch das hälftige Kindergeld, § 1612b BGB. Das Kindergeld beträgt für das 1. und 2. Kind EUR 184,00 und wird an den Kindesbetreuenden Elternteil (hier B) ausbezahlt. Die Hälfte des Kindergeldes (also EUR 92,00) mindern den Unterhaltsbedarf des Kindes sind daher von dem Betrag der Düsseldorfer Tabelle abzuziehen. Zu zahlen ist somit ein Betrag von EUR 381,00 - EUR 92,00 = EUR 289,00.

Hinweis:

Die Düsseldorfer Tabelle selbst ist in der Aufgabenstellung abgedruckt, so dass vom Prüfungskandidaten erwartet wird, dass er den Betrag in Höhe von EUR 381,00 ermittelt. Ebenfalls erwartet wird, dass das hälftige Kindergeld gemäß § 1612b BGB abzuziehen ist. Nicht erwartet wird jedoch die Bezifferung des Kindergeldes und des abzuziehenden Betrags.

Frage 1.e)

Die Düsseldorfer Tabelle weist den monatlichen Unterhaltsbedarf bezogen auf zwei Unterhaltsberechtigte aus, ohne Rücksicht auf den Rang. Bei einer größeren Anzahl Unterhaltsberechtigter erfolgen im Regelfall Ab- oder Zuschläge durch Einstufung des Unterhaltspflichtigen in eine niedrigere Einkommensgruppe.

In Frage 1.e) ist der Unterhaltspflichtige A insgesamt drei Personen unterhaltspflichtig, nämlich neben A und C auch dem anderen Kind aus der früheren Beziehung, laut Sachverhalt jedoch nicht dessen Mutter. Auf das Alter des anderen Kindes und die Höhe des Unterhaltsanspruchs kommt es hierbei nicht an. Entscheidend ist, dass drei Unterhaltsberechtigte vorhanden sind.

A muss dem C deshalb nur Unterhalt nach Einkommensstufe 4 leisten. Dies entspricht EUR 365,00. Abzüglich des hälftigen Kindergeldes (§ 1612b BGB) ergibt sich ein Zahlbetrag von EUR 273,00.

Hinweis:

Auch hier gilt, dass die hälftige Kindergeldanrechnung nur dem Grunde nach, nicht jedoch der Höhe nach von den Prüfungskandidaten erwartet wird.

Frage 2.a)

A gilt kraft Gesetzes als Vater des Kindes, da er zum Zeitpunkt der Geburt mit der Mutter des Kindes verheiratet ist (§ 1592 Nr. 1 BGB). A und B müssen somit gar nichts unternehmen.

Frage 2.b)

Da A und B miteinander verheiratet sind, ist eine Sorgeerklärung nach § 1626a BGB nicht erforderlich. Die elterliche Sorge steht ihnen gemäß § 1626 Abs. 1 BGB kraft Gesetzes gemeinsam zu. A und B müssen nichts unternehmen.

Frage 2.c)

Der Unterhaltsanspruch der B ist der Sache nach derselbe wie bei Frage 1.c). Lediglich die Anspruchsgrundlage ändert sich. Solange die Ehegatten getrennt leben, jedoch noch nicht geschieden sind, ergibt sich der Anspruch aus § 1361 Abs. 1 BGB. Nach rechtskräftiger Scheidung ist § 1570 Abs. 1 BGB die Anspruchsgrundlage (näher hierzu Frage 3.b).

Frage 2.d)

Die Antwort ist dieselbe wie bei Frage 1.d). Auf den Kindesunterhalt wirkt sich die Ehe der Eltern überhaupt nicht aus.

Frage 2.e)

Die Antwort ist dieselbe wie bei Frage 1.e). Auf den Kindesunterhalt wirkt sich die Ehe der Eltern überhaupt nicht aus.

Frage 3.a)

Eine Ehe kann gemäß § 1565 Abs. 1 BGB geschieden werden, wenn sie gescheitert ist. Die Ehe ist gescheitert, wenn die Lebensgemeinschaft der Ehegatten nicht mehr besteht und nicht erwartet werden kann, dass die Ehegatten sie wiederherstellen.

Diese Voraussetzungen liegen vor, da B mittlerweile in einer verfestigten Partnerschaft mit einem anderen Mann lebt. Die Vermutung des 1566 Abs. 1 BGB scheidet zwar am fehlenden Einverständnis des A, die Vermutung des 1566 Abs. 2 BGB am noch nicht dreijährigen Getrenntleben. Auch außerhalb dieser Vermutungen kann das Scheitern der Ehe hier jedoch anhand der konkreten Umstände des Einzelfalles bejaht werden.

Das Trennungsjahr (§ 1565 Abs. 2 BGB) ist ebenfalls kein Hindernis, da die Ehegatten länger als 1 Jahr getrenntleben. Auf Antrag der B kann die Ehe somit geschieden werden.

Frage 3.b)

Nach erfolgter Ehescheidung wären vom Ausgangspunkt her Unterhaltsansprüche nach § 1570 BGB denkbar.

Jedoch wird C bald das dritte Lebensjahr vollenden. Ab diesem Zeitpunkt sind Unterhaltsansprüche nur noch nach Billigkeitsgesichtspunkten gegeben.

Vor allem ist jedoch zu beachten, dass der Unterhaltsanspruch nach Billigkeitsgesichtspunkten zu versagen, herabzusetzen oder zeitlich zu begrenzen ist, wenn der Berechtigte (hier also B) in einer verfestigten Lebensgemeinschaft lebt (§ 1579 Nr. 2 BGB). Eine solche verfestigte Lebensgemeinschaft ist laut Sachverhalt gegeben.

Vieles spricht dafür, dass B daher keinen Unterhalt mehr von A verlangen kann. Letztlich ist dies jedoch eine Billigkeitsentscheidung nach Maßgabe des Einzelfalles.

Frage 3.c)

Die Antwort ist dieselbe wie bei Fragen 1.d) und e) bzw. 2.d) und e), da auch die Scheidung der Eltern auf die Unterhaltsansprüche des Kindes keinen Einfluss hat.

Frage 4.

Das Sorgerecht für C steht weiterhin A und B gemeinsam zu. Weder die Ehescheidung noch die Wiederverheiratung der B ändern etwas am gemeinsamen Sorgerecht der Eltern, solange keine anderslautende gerichtliche Sorgerechtsentscheidung (z. B. gemäß § 1671 BGB) ergangen ist.

Prüfungsaufgabe Ehe- und Familienrecht im Wintersemester 2010/11

1. Alois (A) und Beatrix (B) sind miteinander im gesetzlichen Güterstand verheiratet.
 - a) Alois bringt den gemeinsamen Hund zum Tierarzt. Die Tierarztrechnung über EUR 30,00 kann Alois jedoch nicht zahlen. Kann der Tierarzt die Zahlung von Beatrix verlangen?
 - b) Alois kauft ein neues Auto für EUR 30.000,00, kann aber auch dieses nicht bezahlen. Kann der Autohändler die Zahlung von Beatrix verlangen?

(Aufgabe 1 insgesamt 8 Punkte)

2. Christoph (C) und Daniela (D) sind miteinander im gesetzlichen Güterstand verheiratet. Christoph und Daniela haben keine gemeinsamen Kinder. Christoph hat einen nichtehelichen zehnjährigen Sohn Eugen (E), der bei der Mutter Fanny (F) lebt. Christoph ist freischaffender Bildhauer, konnte jedoch seit Jahren kein Werk mehr verkaufen. Daniela verdient im Angestelltenverhältnis EUR 4.000,00 netto im Monat. Fanny ist ebenfalls Angestellte und verdient EUR 2.000,00 netto im Monat. Sowohl Christophs Mutter Gundula (G) als auch Danielas Mutter Hilde (H) sind verwitwet und leben pflegebedürftig in einem Heim. Beide beziehen nur eine geringe Rente und haben kein nennenswertes eigenes Vermögen. Bei beiden sind die Rente und die Leistungen der gesetzlichen Pflegeversicherung nicht ausreichend, um die Heimunterbringungs- und Pflegekosten zu bestreiten. Bei allen nachfolgenden Fragen zum Unterhalt ist nur darauf einzugehen, ob ein Anspruch dem Grunde nach besteht, nicht jedoch auf die Höhe möglicher Unterhaltsansprüche.
 - a) Kann Eugen Unterhalt von Christoph verlangen?
 - b) Kann Eugen Unterhalt von Daniela verlangen?
 - c) Kann Fanny Unterhalt von Christoph verlangen?
 - d) Kann Eugen Unterhalt von Fanny verlangen?
 - e) Kann Hilde Unterhalt von Daniela verlangen?
 - f) Kann Hilde Unterhalt von Christoph verlangen?
 - g) Kann Gundula Unterhalt von Christoph verlangen?
 - h) Kann Gundula Unterhalt von Daniela verlangen?
 - i) Kann Christoph Unterhalt von Daniela verlangen?

(Aufgabe 2 insgesamt 27 Punkte)

3. Wer hat das Sorgerecht für Eugen, wenn in dieser Sache bislang nichts veranlasst wurde, keine gerichtlichen Entscheidungen herbeigeführt und keine wie auch immer gearteten förmlichen Erklärungen abgegeben wurden?

(3 Punkte)

4. Christoph möchte Eugen regelmäßig besuchen. Ist hierzu das Einverständnis von Fanny erforderlich?

(3 Punkte)

5. Einige Jahre später ist Eugen volljährig. Nach erfolgreichem Abitur studiert er inzwischen im vierten Semester.

a) Kann Eugen Unterhalt von Fanny verlangen?

b) Würde sich hieran etwas ändern, wenn Eugen schon dreimal das Studienfach gewechselt hat?

c) Christoph möchte weiterhin regelmäßig Kontakt mit Eugen. Hat Christoph hierauf einen Anspruch?

(Aufgabe 5 insgesamt 9 Punkte)

Lösungs- und Korrekturhinweise zur Prüfungsaufgabe Ehe- und Familienrecht

Allgemeine Hinweise:

Punkte werden in erster Linie durch eine richtige Begründung erzielt. Für eine im Ergebnis richtige Antwort, die gar nicht oder fehlerhaft begründet ist, gibt es allenfalls einen kleinen Teil der erzielbaren Rohpunkte. Umgekehrt kann eine schlüssige Argumentation, die Grundverständnis für die Aufgabenstellung erkennen lässt, einen großen Teil der Rohpunkte einbringen, selbst wenn eine im Ergebnis falsche Schlussfolgerung gezogen wird. Eine umfassende Begründung setzt im Regelfall das Benennen der einschlägigen Rechtsvorschrift voraus.

Hinweise zu den einzelnen Aufgaben:

1. In Frage 1 geht es zum einen darum, dass im gesetzlichen Güterstand (d.h. in der Zugewinnsgemeinschaft) keine allgemeine und automatische Mithaftung für Verbindlichkeiten des anderen Ehegatten besteht. Zum anderen geht es um die Norm des § 1357 BGB (Geschäfte zur Deckung des Lebensbedarfs).
 - a) Gemäß § 1357 BGB ist jeder Ehegatte berechtigt, Geschäfte zur angemessenen Deckung des Lebensbedarfs der Familie mit Wirkung auch für den anderen Ehegatten zu besorgen. Durch solche Geschäfte werden beide Ehegatten berechtigt und verpflichtet, es sei denn, dass sich aus den Umständen etwas anderes ergibt. Ein Geschäft zur angemessenen Deckung des Lebensbedarfs liegt bei solchen Rechtsgeschäften vor, über die sich die Ehegatten üblicherweise nicht absprechen. Hierbei ist auf die Gepflogenheiten und Vermögensverhältnisse im konkreten Einzelfall abzustellen. Bei der Behandlung eines gemeinsamen Haustiers und hierdurch entstandenen Behandlungskosten in Höhe von EUR 30,00 ist ein solches Geschäft zur angemessenen Deckung des Lebensbedarfs zu bejahen. Der Tierarzt kann die Zahlung somit auch von B verlangen.
 - b) Der Kauf eines neuen Autos für EUR 30.000,00 ist jedoch kein Geschäft zur angemessenen Deckung des Lebensbedarfs, über das üblicherweise keine Absprache erfolgt. Der Autohändler kann die Bezahlung somit nicht unter dem Gesichtspunkt des § 1357 BGB verlangen. Da im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnsgemeinschaft auch unter keinem sonstigen Gesichtspunkt eine automatische Mithaftung für Verbindlichkeiten des anderen Ehegatten besteht, kann der Autohändler die Zahlung im Ergebnis nicht von B verlangen.
2. In Frage 2 geht es um das Unterhaltsrecht. Erwartet wird insbesondere, dass Ehegattenunterhalt, Unterhalt nach § 1615I BGB und Verwandtenunterhalt klar auseinandergelassen werden, die richtigen Anspruchsgrundlagen aufgefunden werden und die Frage der Leistungsfähigkeit des jeweils Unterhaltsverpflichteten richtig erkannt wird.
 - a) Als minderjähriges Kind ist E grundsätzlich gemäß § 1601 BGB berechtigt, Unterhalt von seinem Vater C zu verlangen. Beim Kindesunterhalt spielt es keine Rolle, ob das Kind ehelich oder nichtehelich geboren ist. Nach § 1603 Abs. 1 BGB ist jedoch nicht unterhaltspflichtig, wer bei Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen außer Stande ist, ohne Gefährdung seines angemessenen Unterhalts den Unterhalt zu gewähren. Hieran fehlt es, wenn dem Unterhaltspflichtigen der notwendige Eigenbedarf (Selbstbehalt) nicht gewährleistet ist. Dieser beträgt nach der aktuellen Düsseldorfer Tabelle (Stand 01.01.2011) bei nicht erwerbstätigen Unterhaltspflichtigen monatlich EUR 770,00 und bei erwerbstätigen Unterhaltspflichtigen monatlich EUR 950,00. Die Kenntnis dieser Zahlen wurde vom Prüfungskandidaten nicht erwartet, da die Düs-

seldorfer Tabelle nicht vorgelegt wurde und nicht in den zugelassenen Hilfsmitteln enthalten ist. Erwartet wird jedoch, dass der Prüfungskandidat erkennt, dass bei völliger Einkommenslosigkeit auch gegenüber dem minderjährigen Kind mangels Leistungsfähigkeit keine Unterhaltspflicht besteht.

- b) E kann von D keinen Unterhalt verlangen. E ist mit D nicht verwandt. Als Stiefmutter ist D auch unter keinem sonstigen Gesichtspunkt unterhaltspflichtig.
- c) F ist dem Grunde nach gegenüber C gemäß § 1615I BGB unterhaltsberechtigter. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass die Unterhaltspflicht gemäß § 1615I Abs. 2 Satz 3 BGB zunächst nur für 3 Jahre nach der Geburt besteht und sich gemäß Satz 4 verlängert, solange und soweit dies der Billigkeit entspricht. Bei einem 10-jährigen Kind dürfte letzteres nur noch im Ausnahmefall zu bejahen sein. Darüber hinaus ist zu beachten, dass auch der Unterhaltsanspruch des nach § 1615I BGB die Leistungsfähigkeit des Unterhaltspflichtigen voraussetzt. Der Selbstbehalt (aktuell EUR 1.050,00) muss auch hier dem C verbleiben. Da er über keinerlei eigene Einkünfte verfügt, besteht im Ergebnis keine Unterhaltspflicht.
- d) E ist dem Grunde nach gegenüber seiner Mutter F gemäß § 1601 BGB unterhaltsberechtigter. F ist auch leistungsfähig im Sinne des § 1603 BGB. Unterhalt kann jedoch wahlweise als Barunterhalt oder Naturalunterhalt geleistet werden. Gemäß § 1606 Abs. 3 Satz 2 BGB erfüllt der Elternteil, der ein minderjähriges unverheiratetes Kind betreut, seine Verpflichtung zum Kindesunterhalt in der Regel durch die Pflege und Erziehung des Kindes. Ein darüber hinausgehender Barunterhalt kann im Regelfall nicht verlangt werden.
- e) Gemäß § 1601 BGB sind Verwandte in gerader Linie dem Grunde nach unterhaltspflichtig. Dies gilt auch in aufsteigender Linie (sogenannter Eltern- oder Aszendentenunterhalt). Die unterhaltsrechtliche Bedürftigkeit der H ist laut Sachverhalt zu bejahen, ebenso die Leistungsfähigkeit der D. Der Selbstbehalt beträgt hierbei aktuell EUR 1.500,00. Die Kenntnis dieser Zahl oder weitere Einzelheiten zum Selbstbehalt werden vom Prüfungskandidaten nicht erwartet. Erwartet wird jedoch, dass erkannt wird, dass bei einem Nettoeinkommen von monatlich EUR 4.000,00 Leistungsfähigkeit offensichtlich gegeben ist.
- f) H ist mit C nicht verwandt. Eine Unterhaltspflicht nach § 1601 BGB scheidet aus. Der Schwiegersohn ist auch unter keinem sonstigen Gesichtspunkt unterhaltsverpflichtet.
- g) Dem Grunde nach kann G von ihrem Sohn C Unterhalt gemäß § 1601 BGB verlangen. Der Unterhaltsanspruch scheidet hier jedoch an der fehlenden Leistungsfähigkeit des C gemäß § 1603 BGB. Das Einkommen der D ist hierbei nicht zu berücksichtigen. Zwar gibt es Rechtsprechung, die eine Unterhaltspflicht des Kindes auch unterhalb des Selbstbehalts bejaht hat, wenn das unterhaltspflichtige Kind keinerlei eigene Lebenshaltungskosten hat, da es mit einem besser verdienenden Ehegatten verheiratet ist, der sämtliche Lebenshaltungskosten trägt. Bei völliger Einkommenslosigkeit des C kann jedoch auch unter Berücksichtigung dieser Rechtsprechung ein Unterhaltsanspruch nicht in Betracht kommen.
- h) G kann von D keinen Unterhalt verlangen. G ist mit D nicht verwandt. Als Schwiegertochter ist D nicht unterhaltspflichtig.
- i) Ehegatten sind gemäß §§ 1360, 1360a BGB verpflichtet, einander Unterhalt zu gewähren. D ist laut Sachverhalt auch leistungsfähig. Auf die Einzelheiten, insbesondere auf die Höhe des Unterhalts ist nicht einzugehen. Vom Prüfungskandidaten wird vor allem erwartet, die Anspruchsgrundlage aufzufinden und vom Trennungsunterhalt

(§ 1361 BGB) und vom nachehelichen Unterhalt (§§ 1569 ff. BGB) abzugrenzen.

3. Da E nichtehelich zur Welt gekommen ist und keine Sorgeerklärungen gemäß § 1626a Abs. 1 Nr. 1 BGB abgegeben wurden, hat die Mutter (F) gemäß § 1626a Abs. 2 BGB die elterliche Sorge allein.
Das Bundesverfassungsgericht hat am 21.07.2010 entschieden, dass § 1626a BGB verfassungswidrig ist. Künftig kann auch der Vater eines nichtehelichen Kindes verlangen, dass das Familiengericht die elterliche Sorge beiden Elternteilen gemeinsam überträgt, soweit dies dem Kindeswohl entspricht. Auf diese Rechtsprechung musste vom Prüfungskandidaten nicht eingegangen werden, da sie nach der Vorlesung im Sommersemester 2010 ergangen ist und im Übrigen der Sachverhalt nicht darauf hindeutet, dass C die gemeinsame Sorge anstrebt.
4. C ist gemäß § 1684 BGB berechtigt und verpflichtet, Umgang mit E zu pflegen. Dabei ist irrelevant, ob E ehelich oder nichtehelich geboren wurde und wem das Sorgerecht zusteht. Das Einverständnis von F ist nicht erforderlich.
5. In Frage 5 geht es um die Rechtsverhältnisse zwischen den Eltern und dem volljährigen Kind.
 - a) E ist dem Grunde nach immer noch gemäß § 1601 BGB berechtigt, von seiner Mutter F Unterhalt zu verlangen. Die Erreichung der Volljährigkeit ändert hieran zunächst nichts. Bei einem volljährigen Kind gilt jedoch nicht mehr die Regelung des § 1606 Abs. 3 Satz 2 BGB wonach die Unterhaltsverpflichtung in der Regel durch die Pflege und Erziehung des Kindes erfüllt ist. Beim volljährigen Kind sind vielmehr beide Eltern barunterhaltspflichtig. Gemäß § 1610 Abs. 2 BGB umfasst der Unterhaltsanspruch den gesamten Lebensbedarf einschließlich der Kosten einer angemessenen Vorbildung zu einem Beruf. Hierzu gehören auch die Kosten eines Studiums, sofern dies den Neigungen und der Begabung des Kindes entspricht.
 - b) Die vorstehenden Ausführungen gelten jedoch nur, sofern die Berufsausbildung bzw. das Studium einigermaßen konsequent betrieben wird und erwarten lässt, dass dem Kind hierdurch später einmal der Berufseinstieg ermöglicht wird. Ein einmaliger Wechsel des Studienfaches schließt den Unterhaltsanspruch nicht ohne weiteres aus. Nach dreimaligem Wechsel des Studienfaches kann jedoch nicht mehr von einer angemessenen Berufsausbildung im Sinne des § 1610 Abs. 2 BGB gesprochen werden. E kann keinen Unterhalt mehr verlangen.
 - c) Beim volljährigen Kind gibt es kein Umgangsrecht mehr. Volljährige entscheiden ausschließlich selbst, mit wem sie Umgang pflegen. Dies ergibt sich zwar nicht unmittelbar aus § 1684 BGB. Jedoch ist § 1684 BGB eingebettet in den Abschnitt über die elterliche Sorge (§§ 1626-1711 BGB), der im Ganzen für minderjährige Kinder gilt (vgl. § 1626 Abs. 1, 3 BGB).